

Mitteilung an alle Anteilseigner der **SDG Fonds:**

Anbei finden Sie die Information der Gesellschaft, folgende Wertpapiere sind betroffen:

DE000A2AQZE9 SDG Evolution Bonds - DIS

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.



Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
für das OGAW-Sondervermögen
Mayence Fair Value Bond Fonds
(zukünftig: SDG Evolution Bonds)
(ISIN DE000A2AQZE9)**

Zum 1. Mai 2022 werden die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für dieses den Vorgaben der OGAW-Richtlinie entsprechende Sondervermögen (nachfolgend: Fonds) wie folgt geändert:

Der Fonds wird umbenannt in: **SDG Evolution Bonds**

Hiermit soll deutlich gemacht werden, dass es sich bei dem Fonds um ein nachhaltiges Investmentvermögen im Sinne der europäischen und nationalen gesetzlichen Vorgaben handelt. Aus diesem Grund wird in § 2 Absatz 3 der BAB festgelegt, dass der Fonds stets zu mindestens 75 % in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert ist. Es werden Kriterien für die nachhaltigen Vermögensgegenstände für einen positiven Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) aufgeführt und auch festgelegt, welche Vermögensgegenstände nicht als nachhaltig gelten, d.h. in welche Vermögensgegenstände nicht investiert werden darf.

Außerdem wird in § 2 Absatz 2 der BAB das „fest“ in „festverzinsliche“ gestrichen, um in der für den Fonds festgelegten Mindestinvestitionsquote von 51 % in verzinsliche Wertpapiere auch Anleihen ohne Kupon berücksichtigen zu können. Eine Begrenzung für Investitionen in Geldmarktinstrumente ist nicht notwendig und entfällt daher (siehe § 2 Absatz 4 der BAB). Da im Hinblick auf Bankguthaben eine Berücksichtigung in der Mindestinvestitionsquote für nachhaltige Vermögensgegenstände nicht sinnvoll erscheint, wird die Möglichkeit, das Fondsvermögen in Bankguthaben zu halten, auf 25 % (bisher 49 %) reduziert (§ 2 Absatz 6 der BAB).

Zudem wird in § 7 Absatz 3 der BAB die Mindestvergütung für die Verwahrstelle von mindestens 10.000,00 p.a. gestrichen, da allein die dort festgelegten maximal 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds maßgeblich sein sollen.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor dargestellten Änderungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Fonds kostenlos zurücknehmen, also seitens der Universal-Investment-Gesellschaft mbH (Gesellschaft) keine Kosten für die Rücknahme erhoben werden.

Weitere Informationen sind auf der Internet-Seite der Gesellschaft erhältlich:

Nachfolgend die ab dem 1. Mai 2022 geltende Präambel mit dem geänderten Fondsnamen, sowie die geänderten §§ 2 und 7 Absatz 3 der BAB:

...

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der
UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,
Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
SDG Evolution Bonds,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen
gelten.

...

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
- (2) Das OGAW-Sondervermögen setzt sich zu mindestens 51 % aus verzinslichen Wertpapieren zusammen.
- (3) Das OGAW-Sondervermögen ist zu mindestens 75 % in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert. Hierbei handelt es sich vor allem um verzinsliche Wertpapiere von Emittenten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Umwelt- oder Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 leisten. Der Fokus der Anlagen liegt dabei besonders auf der Erreichung eines positiven Beitrags auf die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen "kein Hunger" (Nr. 2), "Gesundheit und Wohlergehen" (Nr. 3), "Hochwertige Bildung" (Nr. 4), "Bezahlbare und saubere Energie" (Nr. 7), "Nachhaltige/r Konsum und Produktion" (Nr. 12) und "Maßnahmen zum Klimaschutz" (Nr. 13). Zum Nachweis des positiven Beitrags werden Analysen mehrerer spezialisierter externer Datenanbieter wie bspw. MSCI ESG Research herangezogen. Es werden Unternehmen selektiert, die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen

erzielen, die nachweislich mindestens einem Nachhaltigkeitsziel zugeordnet werden können und die ein Mindest-Nachhaltigkeitsrating erreichen.

Um nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beizutragen, investiert das OGAW-Sondervermögen unter anderem nicht in Emittenten, die ihren Umsatz

- zu mehr als 5 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu mehr als 5 % aus der Förderung von Kohle und Erdöl,
- aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Ferner investiert das OGAW-Sondervermögen ausschließlich in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Portfoliounternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. Die Beachtung der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte wird durch das normbasierte Screening auf Verstöße gegen den United Nations Global Compact sichergestellt.

- (4) Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert werden.
- (5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (6) Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- (7) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt. Anteile an Feederfonds gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.

...

§ 7 Kosten

...

- (3) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Viertel aus 0,10 % p.a. des durchschnittlichen

Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Verwahrstelle frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwahrstellenvergütung an.

...

Frankfurt am Main, März 2022

Universal-Investment-Gesellschaft mbH